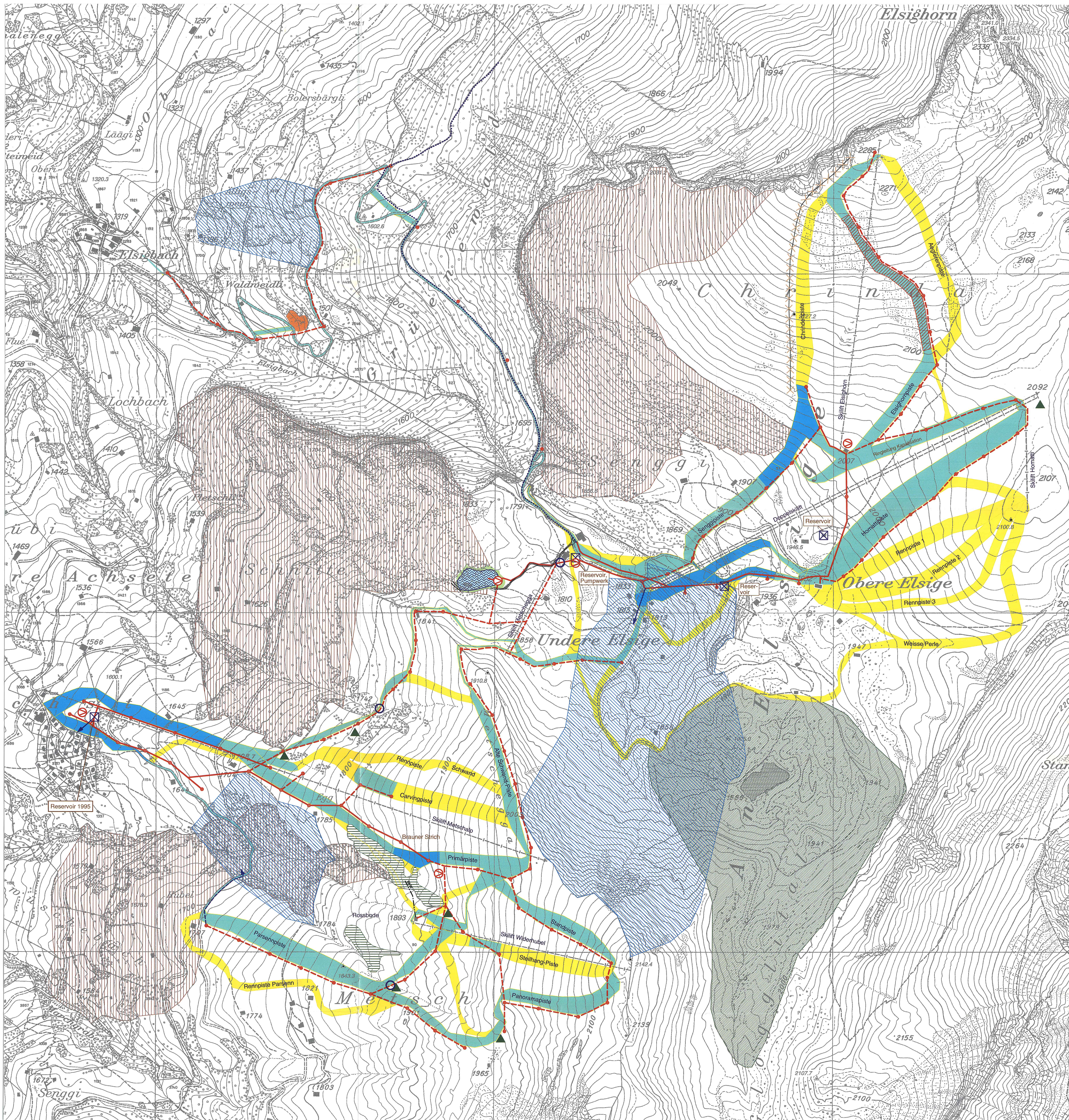




Genehmigung

Einwohnergemeinde Frutigen
Überbauungsordnung
«Beschnellung Skizentrum Elsigen - Metsch»

Überbauungsplan 1 : 5'000

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht
- Umweltverträglichkeitsbericht

Mai 2004 / Kä / ge

ecoptima

Spitalgasse 34 • Postfach 5965 • 3001 Bern
Tel. 031 310 50 80 • Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch • info@ecoptima.ch

Legende:

- Skipiste
- Beschnellungsfläche bestehend / neu
- Speichersee mit Umgebung, bestehend
- Leitung mit Zapfstelle bestehend / neu
- Wasserleitung bestehend
- Reservoir bestehend
- Pumpstation
- Wildschutzzaun
- Entleerungsleitung bestehend / neu

Hinweise

- Querung von Fliessgewässer mit Leitung
- Landschaftsschutzgebiet B
- Flachmoor gemäss kantonalem Inventar
- Feuchtgebiet lokale Bedeutung
- Wildruhezone
- Trockenstandort
- punktueller Beseitigung von Gefahrenstellen
- Grundwasserschutzzone

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 22. August bis 23. September 2003
Vorprüfung vom 15. August 2003

Publikation im Amtsblatt vom 23. + 30. Oktober 2003
Publikation im Amtsanzeiger vom 29. Oktober 2003
Öffentliche Auflage vom 23. Oktober bis 24. November 2003
Einspracheverhandlungen vom 14. Januar 2004
Erläuterte Einsprachen 1
Unerteilte Einsprachen -
Rechtsverwahrungen -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 18. März 2004
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde Frutigen 16. Mai 2004

Der Gemeinderat:

Präsident

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Frutigen, -7. Juni 2004

Sekretär

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

13. Juli 2004



GEHEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Frutigen

Überbauungsordnung «Beschneigung Skizentrum Elsigen–Metsch»

**Mit Änderung des Zonenplans Landschaft
und des Baureglements**

Ergänzung des Regionalen Beschneigungsrichtplans

Überbauungsvorschriften

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan 1:5000
- Überbauungsvorschriften

Weitere Unterlagen sind:

- Erläuterungsbericht
- Umweltverträglichkeitsbericht

Mai 2004

Bearbeitung

ecoptima

RAUM VERKEHR UMWELT RECHT

Spitalgasse 34 Postfach 5965 3001 Bern

Tel. 031 310 50 81 Fax 031 310 50 81

e-mail: info@ecoptima.ch

Inhaltsverzeichnis

<u>Überbauungsvorschriften</u>	<u>3</u>
1. Allgemeines	3
2. Nutzungs- und Betriebsbestimmungen	4
3. Bewilligungen und Ausführungsbestimmungen	5
4. Schlussbestimmungen	6
<u>Genehmigungsvermerke</u>	<u>7</u>

Überbauungsvorschriften

1. Allgemeines

Grundlagen und Zweck

Art. 1

¹ Die Überbauungsordnung «Beschneigung Skizentrum Elsigen–Metsch» (UeO) stützt sich auf den regionalen Beschneigungsrichtplan vom 24. Oktober 2002 und die Grundordnung der Gemeinde Frutigen.

² Die UeO hat den Zweck, die technische Beschneigung für das «Skizentrum Elsigen–Metsch» durch die Bezeichnung von Beschneigungsflächen, die Festlegung des Speichersees und weiterer Anlageteile sowie durch den Erlass von Nutzungs-, Betriebs- und Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Wirkungsbereich

Art. 2

Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf die in der Legende zum Überbauungsplan bezeichneten Zonen, Flächen und Anlagen.

Stellung zum übergeordneten Recht

Art. 3

Soweit diese UeO nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde Frutigen als ergänzendes Recht.

Inhalte des Überbauungsplans

Art. 4

¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich geregelt:

- Skipisten,
- Beschneigungsflächen,
- Speichersee,
- Leitungen mit Zapfstellen,
- Reservoir,
- Pumpstationen,
- Wildschutzzaun.

² Als Hinweis sind aufgenommen:

- Wildruhezone
- Landschaftsschutzgebiet B,
- Trockenstandort
- Flachmoor
- Feuchtgebiete mit lokaler Bedeutung,
- Querung von Fliessgewässer mit Leitungen.

2. Nutzungs- und Betriebsbestimmungen

Skipisten

Art. 5

¹ Die Skipisten und Beschneigungsflächen sind eine Zone für öffentliche Nutzungen gemäss Art. 77 BauG, wobei die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Rahmen gewährleistet bleibt.

² Innerhalb der Skipisten ist die Beseitigung von lokalen Gefahrenstellen (beseitigen von grösseren Gesteinsbrocken) unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 3 gestattet. Flächige Korrekturen erfordern eine Baubewilligung (Art. 4 Abs.1 Bst. h BewD). Korrekturen im Bereich der Pisten sind so vorzunehmen, dass der Geländecharakter und die Vegetation erhalten bleiben.

³ Im übrigen darf im Wirkungsbereich der in dieser UeO festgelegten Flächen und Anlagen nichts unternommen werden, was den Skibetrieb oder die technische Beschneigung beeinträchtigen könnte. Bauten sind nur zulässig, soweit sie dem Skibetrieb und/oder der Beschneigung dienen.

Beschneigung

Art. 6

¹ Beschneigungsflächen bezeichnen diejenigen Abschnitte innerhalb des Pistensystems, die technisch beschneit werden dürfen (flächig oder auf Haufen).

² Innerhalb der Beschneigungsflächen ist die Beschneigung im Rahmen von Art. 7 und 8 dieser UeO und der jeweils gültigen kantonalen Vorschriften gestattet.

Lärmschutz

Art. 7

¹ Die Beschneigung in der Nähe von dauernd bewohnten Gebäuden ist mit geräuscharmen Geräten vorzunehmen. Die Beschneigung nach 22.00 Uhr und vor 07.00 Uhr ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Für die Beschneigung auf Haufen sind lärmabgeschirmte Standorte zu wählen.

² Kann im Abstand von weniger als 150 m zu dauernd bewohnten Gebäuden von 22.00 bis 07.00 Uhr auf eine Beschneigung nicht verzichtet werden, so ist die davon betroffene Bevölkerung vorgängig in geeigneter Form zu informieren.

Wildschutz

Art. 8

¹ Zum Schutz der Wildtiere vor Störungen ist der Einsatz der Beschneigungsgeräte im Einflussbereich der Wildruhezonen sektorweise und ausserhalb der Dämmerungszeit vorzunehmen.

² Schnee, der vor der Skisaison erzeugt wird, darf in den für das Wild empfindlichen Gebieten nur tagsüber weiter präpariert und auf den Skipisten verteilt werden.

3. Bewilligungen und Ausführungsbestimmungen

Baubewilligungsverfahren

Art. 9

¹ Die im Überbauungsplan festgelegten und mit den nötigen Projektplänen und Nebengesuchen ergänzten Anlagen und Einrichtungen gelten mit der Genehmigung der UeO als ordentlich baubewilligt.

² Für die Beseitigung von Steinen im Bereich der Elsigernpiste gilt die Baubewilligung nur für die im UVB vom Januar 2003 bezeichneten Stellen.

³ Mit der Genehmigung der UeO gilt die Baubewilligung für die Beschneigung der Beschneigungsflächen mit mobilen Anlagen als erteilt.

Bauarbeiten

Art. 10

¹ Erdarbeiten sind während der Vegetationszeit und bei trockener Witterung mit Baggern oder von Hand auszuführen.

² Dem Bodenaufbau ist beim Abtrag, der Zwischenlagerung und bei der Wiederherstellung Rechnung zu tragen (separater Abtrag und Lagerung der Bodenschichten).

³ Zur Schonung des Bodens sind Materialtransporte mit angepassten Fahrzeugen vorzunehmen (geringe flächenspezifische Bodenbelastung).

⁴ Wo für die Rekultivierung die abgetragene Grasnabe nicht ausreicht, sind Lücken unverzüglich mit Saatgut standortheimischer Pflanzen zu schliessen.

⁵ Für alle Leitungen, die entlang von Waldrändern erstellt werden, ist ein minimaler Waldabstand von 5 m zu den Randbäumen, d.h. von 2 m zum Waldrand einzuhalten ((Stammmitteverbindungsline plus 3 m).

Baubegleitung

Art. 11

¹ Für die Bau- und Rekultivierungsphase grösserer Vorhaben sind entsprechend der Problematik ausgewiesene Fachpersonen beizuziehen, die die Projektierung und die Ausführung begleiten.

² Die Beseitigung von Gefahrenstellen gemäss Art. 5 ist entweder dem Wildhüter vorgängig zu melden oder durch eine ökologisch ausgewiesene Fachpersonen begleiten zu lassen.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 12

Die UeO tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Aufhebung bestehender Pläne und Vorschriften

Art. 13

¹ Soweit diese Vorschriften und die Festlegungen dieses Überbauungsplans den „Richtlinien und Empfehlungen für das Tourismusgebiet Elsigen–Metsch und für die Skipisten“ gemäss Anhang IV zum Baureglement vom 6. April 1998 widersprechen, werden diese aufgehoben.

² Im Speziellen werden die Bestimmungen des Baureglements zur Beschneigung (Art. 51 Abs. 6 Bst. U) und die Beschneigungszone (ZöN) gemäss „Zonenplan Landschaft mit Richtplaninhalten“ vom 9. April 1998 aufgehoben.

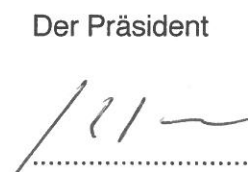
Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 22. August bis 23. September 2002
Vorprüfung vom 15. August 2003
Publikation im Amtsanzeiger vom 23. + 30.10.2003
Publikation im Amtsblatt vom 29.10.2003
öffentliche Auflage vom 23.10. bis 24.11.2003
Einspracheverhandlungen vom 14. Januar 2004
Erledigte Einsprachen 1
Unerledigte Einsprachen —

Beschlossen durch den Gemeinderat am: 18. März 2004
Beschlossen durch die Einwohnergemeinde
an der Urnenabstimmung vom: 16. Mai 2004
Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär


.....
K. Klossner


.....
P. Grossen

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Frutigen, **- 7. Juni 2004** Der Gemeindeschreiber:



3.6.2004/Kä

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und
Raumordnung 13. Juli 2004**



Genehmigungsvermerke

Änderung 2015

Publikation im amtlichen Anzeiger
Publikation Amtsblatt
Öffentliche Auflage vom

8. und 15. September 2015
9. September 2015
10. September - 12. Oktober

Einspracheverhandlungen am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen
Rechtsverwahrungen

-
-
-
-

Beschlossen durch den Gemeinderat am

5. November 2015

Gemeinderatspräsident



Rudolf Egger

Sekretär



Peter Grossen

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Frutigen, **17. Nov. 2015**

Gemeindeschreiber



Peter Grossen



Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung



18. Dez. 2015

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Frutigen

Änderung UeO «Beschneigung Skizentrum Elsigen-Metsch»

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Überbauungsplan 1:5000
(Ausschnitt Elsigen)

Die UeO-Änderung besteht aus:

- Überbauungsplan (Ausschnitt Elsigen)

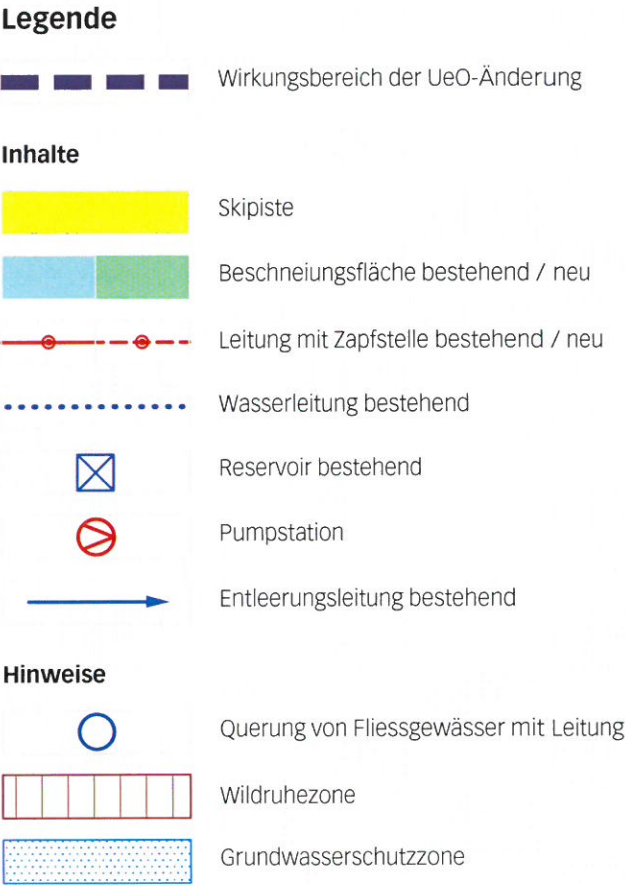
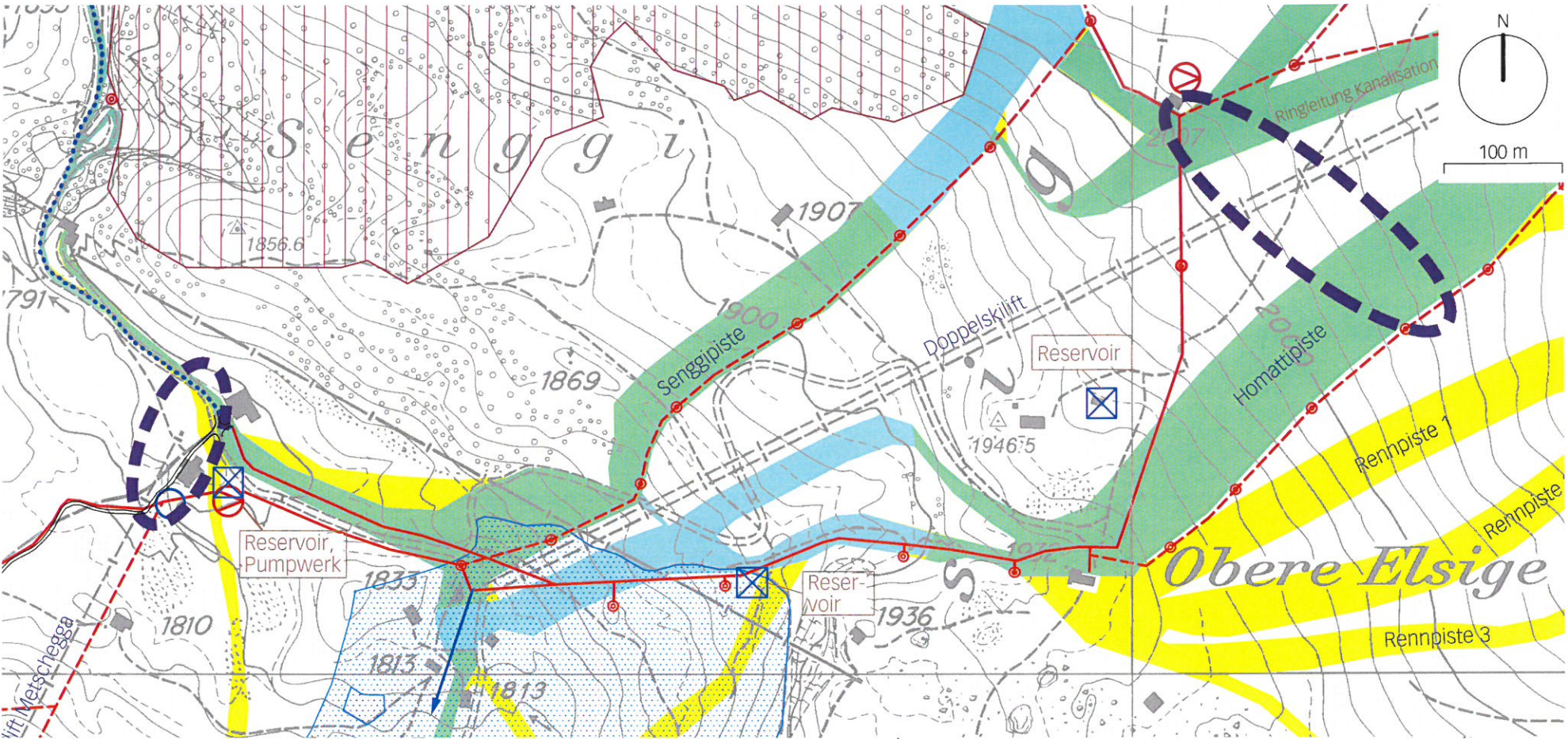
Weitere Unterlagen:

- Kurzbericht

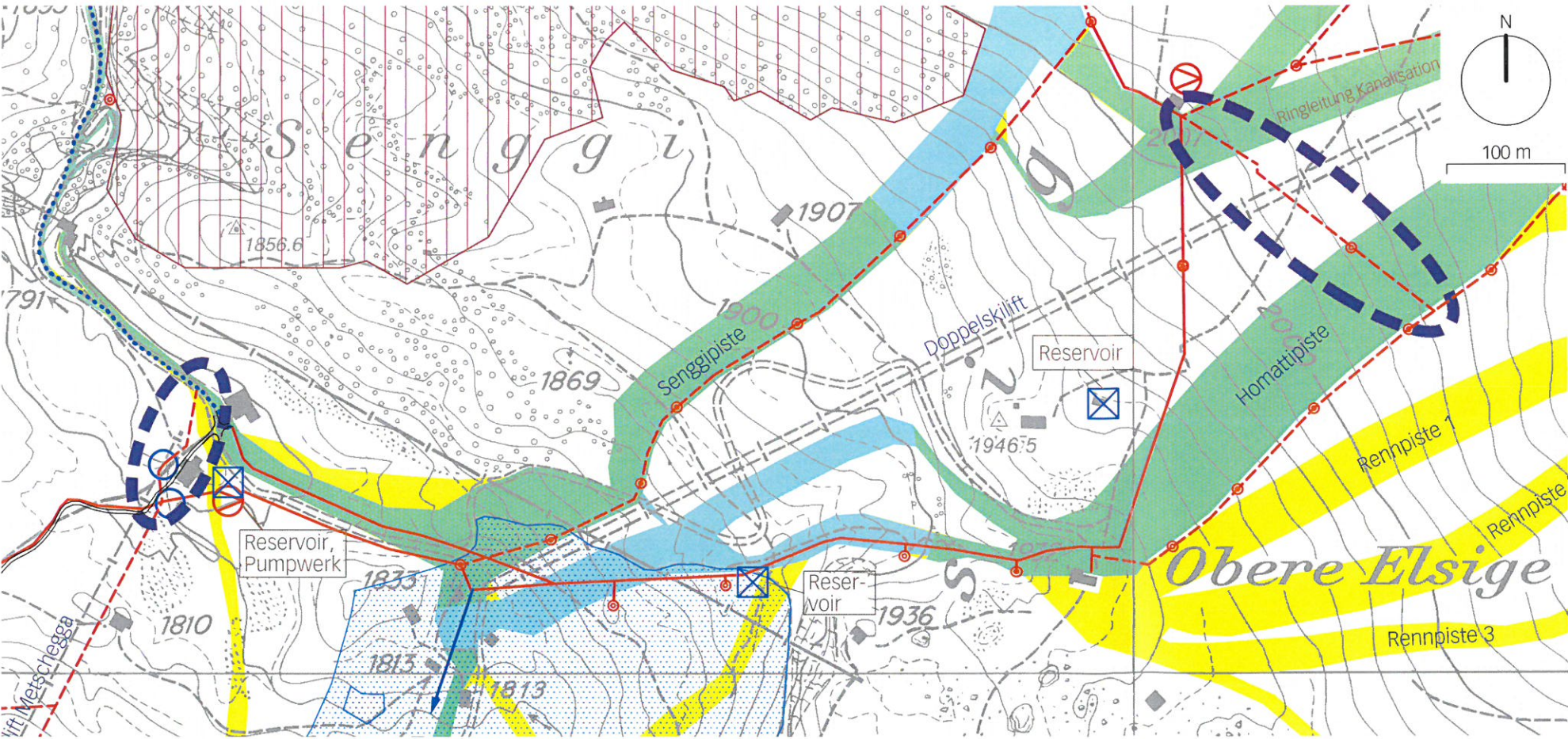
November 2015

Frutigen/Änderung UeO Beschneigung Elsigen/4/plan/5485_uep_151113_g/fr

Alter Zustand



Neuer Zustand



Amt für Gemeinden
und Raumordnung

Office des affaires communales
et de l'organisation du territoire

Verfügung

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 73 32
Telefax 031 633 73 21

www.be.ch/agr

Sachbearbeiterin: Barbara Ringgenberg
G.-Nr.: 150 15 281
Mail: barbara.ringgenberg@jgk.be.ch

18. Dezember 2015

**Frutigen; Änderung Überbauungsordnung Beschneigung Skizentrum Elsigen-Metsch, Genehmigung, Geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV
Genehmigung gemäss Art. 61 BauG**



1. Die vom Gemeinderat von Frutigen am 5. November 2015 beschlossene Änderung der Überbauungsordnung UeO Beschneigung Skizentrum Elsigen-Metsch wird in Anwendung von Art. 61 BauG **genehmigt**.
2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass innert der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben worden sind.
3. Die Gemeinde Frutigen wird angewiesen, diese Genehmigung und die Inkraftsetzung (Art. 110 BauV resp. Art. 45 GV) öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münsterstrasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppelten und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Diese Verfügung wird eröffnet
mit normaler Post
 - der Gemeinde Frutigen unter Beilage der genehmigten Änderung der Überbauungsordnung UeO Beschneigung Skizentrum Elsigen-Metsch (2 Ex.)

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und der genehmigten Änderung der Überbauungsordnung UeO Beschneigung Skizentrum Elsigen-Metsch sind für das Amtsarchiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Stefan Ghioldi, Vorsteher-Stv.

Kopie:

- Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental (1 Ex.)
- Rechtsamt der BVE (1 Ex.)

Kopie per E-Mail:

- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung
- KPL (intern)